

Einkommensbescheinigung

zum Antrag auf ALG II-Leistungen

(Die Auskunftspflicht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ergibt sich aus §§ 57,58 und 60 SGB II)

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer (Name, Vorname, Geb.-Datum)	Aktenzeichen
---	--------------

Anschrift

Beschäftigungsverhältnis seit / von: _____ bis _____	Ausbildungsverhältnis <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wö. Arbeitszeit	Steuerklasse
Auszahlung ist/war jeweils fällig am: _____ <input type="checkbox"/> lfd. Monat <input type="checkbox"/> Folgemonat	Einkommen ist gleich hoch <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Krankenkasse	
Freie Verpflegung wird gewährt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; wenn ja für <input type="checkbox"/> Frühstück, <input type="checkbox"/> Mittagessen, <input type="checkbox"/> Abendessen			

Einzutragen ist das **laufende Arbeitsentgelt** des/der Genannten für den **letzten abgerechneten Monat** vor der Ausstellung dieser Bescheinigung einschließlich Überstundenvergütungen, Zuschlägen (z. B. Mehrarbeitszuschläge, Nachtzuschläge, Auslöse) und Zulagen, des Wertes von Sachbezügen (z. B. Monatsticket für den öffentlichen Personennahverkehr). Im Falle von Kurzarbeit ist auch das Soll-Entgelt ohne den Arbeitsausfall zu bescheinigen.

Zeitraum (letzter abgerechneter Monat oder angegebener Monat)			
bei Teilmonat <input type="checkbox"/>	von: _____	bis: _____	20____
Monat <input type="checkbox"/>	_____	_____	20____

Angaben zum laufendem Arbeitsentgelt	
Bruttoarbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen)	_____ Euro
davon Vermögenswirksame Leistungen	_____ Euro
Sozialversicherungspflichtig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Wenn ja sozialversicherungspflichtiges Entgelt	_____ Euro
Abzüge (Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (SV) u.ä. – freiwillige Versicherungen sind gesondert nachzuweisen	_____ Euro
Beitragszuschuss zur SV des Arbeitgebers bei freiwillig Versicherten	_____ Euro
Nettoarbeitsentgelt (einschließlich des Beitragszuschusses bei freiwilliger Versicherung	_____ Euro

Weitere lfd. Leistungen	
Weitere laufende Leistungen (die nicht im Brutto- und Nettoarbeitsentgelt enthalten sind: z. B. Fahrkostenerstattung, Saison-Kurzarbeitergeld, Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zum Krankengeld, vom Arbeitgeber gezahltes Kindergeld)	
Art: _____	_____ Euro
Art: _____	_____ Euro

Einmalzahlungen			
Sind im oben bescheinigten Zeitraum Einmalzahlungen (z. B. 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld) angefallen oder fallen diese in den kommenden 12 Monaten an? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Art:	Fälligkeit:	Bruttobetrag (sofern bereits abgerechnet)	Nettobetrag (sofern bereits abgerechnet)
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Eintrag für Hinweise

Datum, Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

Ansprechpartner und Tel.-Nr. Arbeitgeber

Ausfüllhilfe zur Verdienstbescheinigung

1. Hinweise zum Bruttoarbeitsentgelt Neben dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt sind grundsätzlich auch steuerfreie Lohnanteile zu bescheinigen. Bei Verdiensten, die innerhalb der Gleitzone liegen, ist nicht das reduzierte beitragspflichtige, sondern das tatsächliche Bruttoentgelt zu bescheinigen.

2. Hinweise zur Sozialversicherungspflicht

Es ist die Sozialversicherungspflicht für den Arbeitnehmer zu beurteilen. Das heißt, dass z. B. bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung eine Sozialversicherungspflicht für den Arbeitnehmer in der Regel nicht besteht (Ausnahme: z. B. Auszubildende). Liegt Sozialversicherungspflicht vor, ist neben dem Bruttoentgelt auch das sozialversicherungspflichtige Entgelt zu bescheinigen. Dabei ist zu beachten, dass dieses vom Bruttoentgelt abweichen kann. Dies gilt insbesondere bei einer Beschäftigung mit einem Bruttoentgelt zwischen 400,01 EUR und 800,00 EUR, ab 2013 zwischen 450,01 EUR und 850,00 EUR und ab 07.2019 zwischen 450,01 EUR und 1300,00 EUR (sog. Gleitzonentgelt).

3. Hinweise zum Nettoarbeitsentgelt

Zu bescheinigen sind nur solche Leistungen, die dem Arbeitnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies müssen aber nicht unbedingt nur Geldleistungen sein. Ebenso sind bestimmte Sachleistungen zu bescheinigen. Auch geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich Einkommen dar, das zu bescheinigen ist.

Einige Leistungen, wie z. B. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht im Nettoentgelt enthalten sein dürfen, müssen aber mit dem Bruttoentgelt bescheinigt werden.

4. Nicht zu bescheinigende Lohnbestandteile

Die Lohnbestandteile, die nicht zu bescheinigen sind, entnehmen Sie bitte der „Übersicht Arbeitsentgeltbestandteile“.

5. Gesondert zu bescheinigende Leistungen

Einige Leistungen sind weder dem Brutto- noch dem Nettoarbeitsentgelt zuzuordnen (z. B. Kindergeld). Sie müssen gesondert bescheinigt werden. Wird eine freie Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist dies im „Feld für ergänzende Hinweise“ zu vermerken.

6. Übersicht Arbeitsentgeltbestandteile

Die folgende Übersicht führt Arbeitsentgeltbestandteile auf, die entweder nur dem Brutto- oder Nettoentgelt zuzuordnen sind, auf deren Bescheinigung verzichtet werden kann oder die gesondert zu bescheinigen sind. Alle hier nicht aufgeführten Entgeltbestandteile sind sowohl als Brutto- als auch als Nettoentgelt aufzuführen.

Übersicht Arbeitsentgeltbestandteile

Nicht zu bescheinigendes Arbeitsentgelt:

• Abschussgelder (Schießgeldtaxe, Patronengeld, Schussgeld) an Privatforstbedienstete, die einen Aufwand abgelten	• Kindergartenplatz
• Arbeitskleidung	• Kraftfahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch
• Auslagenersatz	• Reisekostenvergütungen
• Dienstwohnung	• Werkzeuggeld
• Freianzeigen der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen	
• Freifahrten mit Werksbussen und anderen Sammeltransportmitteln einschl. Flugzeugen	

Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Bruttoarbeitsentgelts:

• Altersvorsorgeaufwendungen in Form von Entgeltumwandlung nach dem BetrAVG (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), nicht Eigenbeiträge	• Auslöse
• Arbeitgeberzuschüsse zur VBL	• Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Nettoarbeitsentgelts:

- Vorruhestandsleistungen

Folgende Leistungen sind gesondert zu bescheinigen:

• Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken-/Pflegeversicherung bei freiwillig Versicherten	• Kurzarbeitergeld
• Arbeitgeberzuschüsse für eine Lebensversicherung	• Leistungen für Verpflegungsmehraufwendungen
• Fahrkostenerstattung	• Saison-Kurzarbeitergeld
• Freie Unterkunft	• Zuschuss zum Krankengeld
• Kindergeld	• Zuschuss zum Mutterschaftsgeld